

Anleitung

zum Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer

(§ 18 Absatz 9 Umsatzsteuergesetz - UStG - in Verbindung mit §§ 59 bis 61 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV -)

1. Zu Nr. 1 und 2 des Antrags

Der Antragsteller muß ein **Unternehmer** sein, der weder in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Insel Helgoland), noch in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Durch die Begründung einer Betriebsstätte in den vorbezeichneten Gebieten (ausgenommen eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung) wird die Antragsberechtigung nicht ausgeschlossen.

Einem Unternehmer, der **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig** ist, wird die Vorsteuer **nur** vergütet, **wenn** in dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmern erstattet wird (**Gegenseitigkeit**).

Auch bei **fehlender Gegenseitigkeit** ist das Vorsteuer-Vergütungsverfahren insoweit durchzuführen, als **ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen** in der Bundesrepublik Deutschland erbringt, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer entweder im **Abzugsverfahren** einbehalten und abgeführt oder die Null-Regelung in Anspruch genommen hat. Unter das Abzugsverfahren fallen steuerpflichtige Werklieferungen und steuerpflichtige sonstige Leistungen, wie z. B. die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführten Umsätze der im Ausland ansässigen Bauunternehmer, Architekten, Lizenzgeber,

Schriftsteller, Journalisten, Künstler und Sportler (§§ 51 bis 56 UStDV). Dies gilt auch, soweit **ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger** Unternehmer Umsätze ausgeführt hat, die der **Beförderungseinzelbesteuerung** unterlegen haben. Der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen die Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 UStG).

Der Unternehmer hat die Vergütung mit dem Vordruck USt 1 T - Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer - oder mit einem entsprechenden Vordruck eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) beim **Bundesamt für Finanzen, D-53221 Bonn** zu beantragen. Der Antrag auf Vergütung muß bei der zuständigen Finanzbehörde **spätestens am 30. Juni** des Jahres eingegangen sein, das auf das Jahr folgt, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. Die Antragsfrist ist eine **Ausschlußfrist**, die **nicht** verlängert werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 110 AO ist aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Der Antrag ist in deutscher Sprache mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig auszufüllen.

2. Zu Nr. 3 des Antrags

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Staates, in dem der Unternehmer ansässig ist, **im Original** beizufügen. Die Bescheinigung muß in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der EU ausgestellt sein. Die Bescheinigung hat vom Tag der Ausstellung an ein Jahr Gültigkeit. Ihr Inhalt muß dem nachfolgend abgebildeten **Muster** entsprechen:

Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)

(Name und Anschrift der zuständigen **Behörde**)

bescheinigt, daß

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Art der Tätigkeit bzw. Gewerbebezug)

(Anschrift, Sitz)

als Mehrwertsteuerpflichtiger (Unternehmer)

unter folgender Steuernummer eingetragen ist ¹⁾:

(Datum)

Dienststempel

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Hat der Antragsteller keine Steuernummer, so ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.

3. Zu Nr. 4 des Antrags

Der Unternehmer hat den Vergütungszeitraum zu wählen. Eine Antragstellung ist nur für **zurückliegende** Zeiträume zulässig. Der Vergütungszeitraum muß **mindestens** drei aufeinanderfolgende Kalendermonate in einem Kalenderjahr umfassen und darf **höchstens ein Kalenderjahr** betragen.

Eine **Ausnahme** gilt für den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres. Hier können die Monate November und Dezember oder auch nur der Monat Dezember Vergütungszeitraum sein. In dem Vergütungszeitraum für den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres kann der Unternehmer auch Umsatzsteuerbeträge aus vorangegangenen Vergütungszeiträumen des Kalenderjahres geltend machen, soweit dies bis dahin unterblieben ist.

4. Zu Nr. 5 und zur Anlage zum Antrag

Der Unternehmer hat den Gesamtbetrag der Vergütung selbst zu berechnen. Dabei kann er für **Vergütungszeiträume ab dem 1.1.1999** entscheiden, in welcher Währung (**DM** oder **EUR**) er eine Vergütung **beantragen** will. Die Entscheidung ist durch **Ankreuzen** des entsprechenden Währungsfeldes auf dem Antragsvordruck USt1T kenntlich zu machen.

Hinweis: Die **Festsetzung** erfolgt unabhängig von der beantragten Währung für Vergütungszeiträume bis zum 31.12.2001 **immer** in **DM**.

Rechnungen, die auf DM oder EUR lauten, sind jeweils voneinander getrennt in der Anlage zum Antrag aufzulisten. Durch **Ankreuzen** des entsprechenden Währungsfeldes auf **jeder Seite** der Anlage zum Antrag USt 1 T wird kenntlich gemacht, für welche Währung (DM oder EUR) **diese Seite** der Anlage gilt. Für Anlagen, die nicht auf die beantragte Währung lauten, ist **eine** Summe zu bilden, die vom Antragsteller in die **beantragte** Währung **umzurechnen** ist.

Ein Antrag auf Vergütung kann von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erst gestellt werden, wenn die Vergütung **mindestens 400 DM** beträgt. Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muß die Vergütung **mindestens 50 DM** betragen (§ 61 Abs. 2 UStDV).

Unternehmer, die **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig** sind, können einen Antrag auf Vergütung erst stellen, wenn die Vergütung **mindestens 1.000 DM** beträgt. Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muß die Vergütung **mindestens 500 DM** betragen.

In der **Anlage** zum Antrag hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge, deren Vergütung er beantragt, in der dort vorgeschriebenen Form aufzulisten. Reicht der Raum nicht aus, so sind dem Antrag Anlagen nach dem gleichen Muster beizufügen. Der Gesamtbetrag der Vergütung ist in Nr. 5 des Antrags einzutragen.

5. Zu Nr. 8 des Antrags

Dem Antrag sind die Rechnungen und Einfuhrbelege **im Original** beizufügen. In den Rechnungen muß die Umsatzsteuer **gesondert** ausgewiesen sein. Bei Rechnungen **bis 200 DM** genügt die Angabe des Steuersatzes.

Bei Unternehmern, die **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig** sind, sind die Vorsteuerbeträge von der Vergütung **ausgeschlossen**, die auf den Bezug von **Kraftstoffen** für den Straßen- und Luftverkehr entfallen.

6. Zu Nr. 9a des Antrags

Pauschale Erklärungen genügen (z.B. Besuch der Firma X, grenzüberschreitende Güterbeförderungen im Monat Januar 1999, Teilnahme an Messen und Ausstellungen). Reicht der Raum in Nr. 9a des Antrags nicht aus, so sind die erforderlichen Erklärungen in einer Anlage zum Antrag abzugeben.

Vorsteuerbeträge, die nicht im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Antragstellers stehen (z.B. privat veranlaßt sind), sind **nicht** vergütungsfähig. Dasselbe gilt für die in der folgenden Nr. 7 Buchstabe b, c und - teilweise - d bezeichneten Vorsteuern.

7. Zu Nr. 9b des Antrags

a) Es ist hier der zutreffende Fall **anzukreuzen**.

Fall 1 Der Unternehmer hat in der Bundesrepublik Deutschland keine Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt und keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt:

Hierunter fallen insbesondere **Messeaussteller**, Messebesucher und Firmenbesucher, denen für empfangene Leistungen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist, des weiteren Unternehmer, die grenzüberschreitend gegen Entgelt zu der Kondition "unversteuert" aus dem Drittlandsgebiet in die Bundesrepublik Deutschland liefern. Zum Drittlandsgebiet zählen Staaten, die nicht zur EU gehören.

Fall 2 Der Unternehmer hat nur bestimmte Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt:

Hierunter fallen die grenzüberschreitenden **Beförderungen** von Gegenständen und die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Drittlandsgebiet (§ 4 Nr. 3 a UStG) sowie damit verbundene Nebentätigkeiten (§ 4 Nr. 3 b UStG).

Fall 3 Der Unternehmer hat in der Bundesrepublik Deutschland nur Umsätze ausgeführt, die dem **Abzugsverfahren** oder der **Beförderungseinzelbesteuerung** unterliegen haben (siehe auch Erläuterungen unter 1.):

Die Leistungsempfänger von Umsätzen, die dem **Abzugsverfahren** unterliegen haben, sind mit ihrer vollständigen Anschrift zu benennen. Die Anwendung der Nullregelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) oder die Durchführung des Abzugsverfahrens sind **durch Bescheinigungen aller Leistungsempfänger** (§ 52 Abs. 4, § 53 Abs. 7 UStDV) **nachzuweisen**.

b) Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren können die Vorsteuern **nicht** vergütet werden, die mit anderen als den vorbezeichneten Umsätzen des Unternehmers in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang stehen.

Beispiel:

Dem Unternehmer ist im Vergütungszeitraum Januar bis März 1999 Umsatzsteuer für den Kauf von Gegenständen und für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen berechnet worden. Die berechnete Umsatzsteuer (Vorsteuer) steht im Zusammenhang mit einer **Lieferung**, die der Unternehmer im August 1999 ausführt. Die Vorsteuer kann deshalb **nicht** im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden. Der Unternehmer kann sie jedoch im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 16 und § 18 Abs.1 bis 4 UStG) von der Steuer abziehen.

c) Ferner werden die Vorsteuerbeträge **nicht** vergütet, die mit im Ausland ausgeführten Umsätzen in Zusammenhang stehen, die – bei Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland – den Vorsteuerabzug ausschließen würden (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG).

Beispiel:

Ein französischer Arzt besucht einen Ärztekongreß in der Bundesrepublik Deutschland. Da ärztliche Leistungen **steuerfrei** sind und den Vorsteuerabzug ausschließen, können die angefallenen Vorsteuerbeträge **nicht** vergütet werden.

Nicht vergütet wird außerdem die Umsatzsteuer, die einem Reiseveranstalter für **Reisevorleistungen** in Rechnung gestellt worden ist (§ 25 Abs. 4 UStG).

d) Des weiteren kann ab 1.4.1999 insbesondere in folgenden Fällen eine Vergütung der Umsatzsteuer **nicht** oder nur **eingeschränkt** erfolgen:

- Die Umsatzsteuer aus **Reisekosten** des Unternehmers oder seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt, wird nicht vergütet.
- Die Umsatzsteuer aus **Umzugskosten** für einen Wohnungswechsel wird nicht vergütet.
- Die Umsatzsteuer aus ordnungsgemäß nachgewiesenen **Bewirtungsaufwendungen** ist **nur zu 80 %** vergütungsfähig. Falls die Höhe und betriebliche Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann, erfolgt **keine** Vergütung der Umsatzsteuer.
- Die bei Anschaffung, Herstellung, Einfuhr, innergemeinschaftlichem Erwerb oder Miete und beim Betrieb von **Fahrzeugen** im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG (Land- und Luftfahrzeuge, Schiffe) anfallende Umsatzsteuer ist **nur zu 50 %** vergütungsfähig, wenn die Fahrzeuge auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden.

Die genannten Einschränkungen sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.3.1999 an den Antragsteller ausgeführt wurden. Der Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung ist ohne Bedeutung.

8. Zu Nr. 9c des Antrags

Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer **eigenhändig zu unterschreiben**.

Der Unternehmer kann den Vergütungsanspruch abtreten. Die **Abtretung** wird jedoch erst wirksam, wenn sie der zuständigen Finanzbehörde nach der Entstehung des Vergütungsanspruches auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck angezeigt worden ist. Sie ist vom Unternehmer und dem Abtretungsempfänger zu unterschreiben.

Der geschäftsmäßige Erwerb von Vergütungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung ist nur Kreditinstituten erlaubt, wenn sie den Vergütungsanspruch im Rahmen einer Sicherungsabtretung erwerben.

Die Finanzbehörde sendet dem Unternehmer die Originalbelege nach Prüfung mit dem Entwertungsvermerk zurück.

Sie **unterrichtet** ihn **schriftlich** über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls durch Steuerbescheid über die Gründe für eine Ablehnung oder abweichende Festsetzung der Vergütung.